

Jugendschutz und Alkohol

– Schutz der Jugend oder Schutz vor der Jugend?

Jugendspezifische Schutzmassnahmen vor den Gefahren des Alkoholkonsums sind das Ergebnis historischer und gesellschaftlicher Prozesse, in deren Verlauf sich Elemente des Schutzes der Gesundheit und des Wohlergehens junger Menschen vor alkoholbedingten Schäden und der Sozialdisziplinierung der Jugendlichen im Umgang mit alkoholischen Getränken innerhalb von Generationsbeziehungen in vielfältigen Formen manifestieren.¹

HERMANN FAHRENKRUG*

Jugend und Jugendschutz als soziale Konstruktionen

Jugendschutzmassnahmen gesetzlicher oder erzieherischer Art machen nur dann Sinn, wenn Kindheit und Jugend als eigenständige, besonders zu schützende und zu fördernde Altersphasen

* Hermann Fahrenkrug, Dr. phil., Soziologe. SFA Lausanne, Postfach 870, CH-1001 Lausanne; Tel.: 021 321 29 82, E-Mail: hfahrenkrug@sfa-ispa.ch, <http://www.sfa-ispa.ch>

Jugendschutz

Unter dem Begriff Jugendschutz werden rechtliche Regelungen zum Schutz von Jugendlichen und Kindern vor gesundheitlichen, sittlichen und sonstigen Gefahren zusammengefasst. Schwerpunkte sind dabei unter anderem: Jugend in der Öffentlichkeit, Schutz vor jugendgefährdenden Medien, Jugendhilfe, Jugendarbeitsschutz. Darüber hinaus bezeichnet der Begriff praktische Massnahmen des Staates, aber auch anderer Akteure, durch die durch Jugendschutzgesetze verbindlich gemachten Normen umgesetzt werden.²

behandelt werden. Jugend ist kein universales Phänomen, sondern mit der gesellschaftlichen und historischen Situation verknüpft. Als Lebens- und Reifungsphase zwischen Kindheit und Erwachsenenalter ist Jugend in westlichen Gesellschaften eine Erfindung des 19. Jahrhunderts, die sich vorab in bürgerlichen Familien und im beginnenden 20. Jahrhundert auch im Arbeitermilieu durchsetzt.³ Die Einrichtung von Massnahmen des Jugendschutzes ist eine Reaktion auf die Auswirkungen der grossen gesellschaftlichen Umwälzungen im Europa der damaligen Zeit. Die Industrialisierung und Urbanisierung traditioneller Agrargesellschaften brachte nach Auffassung damaliger religiöser und staatlicher Autoritäten eine *öffentliche* Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, auf die kollektiv reagiert werden musste.

Ab 1900 beschleunigten sich in Westeuropa die gesellschaftliche Institutionalisierung und die politisch-rechtliche Absicherung der Kindheit und Jugend als eigene Lebens- und Schutzphasen. Die medizinische Wissenschaft und die Pädagogik arbeiteten die Eigentümlichkeiten dieses Lebensalters heraus, ihre Forschungsergebnisse fanden in den gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Überforderung, Gefährdung und

Misshandlungen ihren Niederschlag. Vorrangig sollten Kinder vor Ausbeutung durch frühzeitige industrielle Arbeit, vor den «Gefahren der Öffentlichkeit» und vor Misshandlungen in der eigenen Familie geschützt werden. Als Gefährdungssachverhalte galten vor allem gesundheitliche Beeinträchtigungen, Alkohol- und Tabakkonsum sowie sittliche, insbesondere sexuelle Gefährdungen. Als weitere Ziele des Jugendschutzes wurden weiterhin die Erhaltung der Wehrfähigkeit der männlichen Jugendlichen und der zukünftigen Mutterschaft junger Mädchen vorgebracht. Jugendschutz sollte zudem die Sicherstellung der sozialen Integration der jungen Generation in Staat und Gesellschaft fördern. Durch den Schutz von Kindern und Jugendlichen sichert die Gesellschaft ihre eigene Zukunft, lautete eine bereits damals und bis heute immer wiederkehrende Prämisse jugendschützerischer Diskurse.⁴

Jugendschutz, Generationsbeziehungen und Machtfragen

Der Aspekt der Sozialintegration der Jugend wirft immer auch Fragen der sozialen Ordnung zwischen den Generationen auf. So wie jung und alt relationale, das heisst aufeinander bezogene Konstrukte sind, so sind auch die Rechte und der Grad der gesellschaftlichen Teilhabe der Jugend (z. B. am Alkoholkonsum) als Ausdruck der Generationsbeziehungen zwischen «Alten» und «Jungen» zu verstehen, die sich historisch wandeln.⁵ Autoritäts- und Machtverhältnisse sorgen dafür, dass die Jugend aus Sicht der Erwachsenen «geordnet» verläuft. «Stört» die Jugend oder rebelliert sie gegen die herrschende (Erwachsenen-)Ordnung, wird sie im Rahmen der «Sozialdisziplinierung» durch bevormundende Erziehung, restriktiv-regulierende Formen der sozialen Kontrolle und – bei Delinquenz –

nötigenfalls durch repressive Sanktionen wieder auf den rechten Weg gebracht. Jugendschutzmassnahmen dienen dann mehr dem Schutz der Allgemeinheit vor der Jugend als dem Schutz der Jugend vor Gefährdungen.⁶

Jugendschutz und Jugendhilfe müssen somit einerseits im Rahmen einer proklamierten Schutzbedürftigkeit der Kindheit und Jugend verstanden werden. Innerhalb des Kontextes der jeweils sozial definierten Gefährdungen werden helfende, erzieherische und rechtliche Abschirmungen und Abhilfen entwickelt. Andererseits ist Jugendschutz immer auch Mittel zur Reproduktion sozialer Ordnung innerhalb von Generationsverhältnissen.

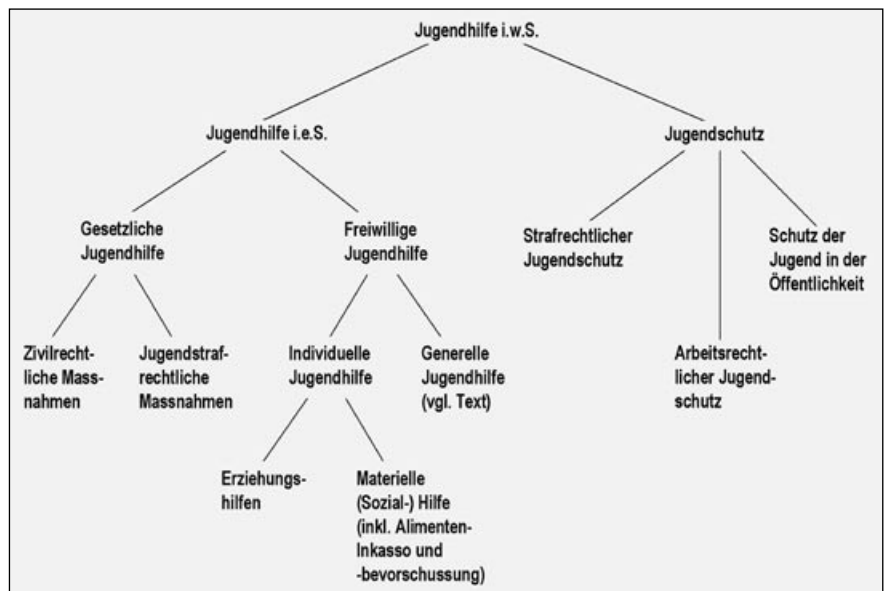


Abb. 1: System der Jugendhilfe und des Jugendschutzes in der Schweiz.⁷

Jugendschutz in der Schweiz: Spät entwickelt und wenig Alkoholspezifisches

Die Vorstellungen des Kinder- und Jugendschutzes in der Schweiz entsprechen den oben dargestellten Grundzügen. Für das Wohl, die Pflege und

Erziehung von Kindern und Jugendlichen sind im schweizerischen Rechtssystem in erster Linie die Eltern zuständig, unterstützt von Schule und Ausbildungsstätte als weitere Miterziehende. Diese traditionellen Träger

der Sozialisation junger Menschen können im Bedarfsfall durch Dienstleistungen einer erzieherischen Jugendhilfe – durch religiös orientierte oder andere nichtstaatliche Organisationen – sowie durch gesetzliche Massnahmen des



Jugendschutzes unterstützt oder ersetzt werden. Der staatliche Jugendschutz ist Teil dieses umfangreichen Arsenal «kollektiver Schutzmassnahmen» vor den diversen Jugendgefährdungen. Die Abbildung 1 macht dabei die Vielschichtigkeit des schweizerischen Systems der Jugendhilfe und des Jugendschutzes deutlich, wobei an dieser Stelle nur der rechte Zweig der Darstellung interessiert.

Funktionen und Ziele des Jugendschutzes

Hunkeler hat 1961 in einer juristischen Dissertation die Funktionen und Ziele des modernen gesetzlichen Jugendschutzes für die Schweiz untersucht.⁸ Die folgenden Differenzierungen erscheinen weiterhin zutreffend, wenn auch die Sprachwahl heute anders ausfiele.

Positiver Jugendschutz «umfasst die Förderung der Jugend und das Wecken der in der Jugend selbst schlummernden guten und gesunden Kräfte.»

Negativer Jugendschutz «ist eine Art Glasglockenpolitik, die den jungen Menschen abzuschirmen versucht gegen alle möglichen Gefahren.»

Gesetzlicher Jugendschutz «umfasst die Massnahmen zur Bekämpfung der Gefährdungen und Auswüchse im öffentlichen Raum.»

Erzieherischer Jugendschutz «besteht in der Einflussnahme auf die Öffentlichkeit als neuen Erziehungsfaktor, der als positiver Miterzieher zu wirken hat.»

Passiver Jugendschutz «sieht die Jugend nur als Objekt schützender Massnahmen. Jugend nimmt die Bemühungen der Erwachsenen ohne eigenes Zutun hin.»

Aktiver Jugendschutz «betont dagegen das Subjektverhältnis der Jugend.»

Ganzheitlicher Jugendschutz «wirkt doppelt. Der erwachsenen Generation will er auf gesetzlicher und erzieherischer Basis Mittel und Wege weisen, auf die heranwachsende Generation positiven Einfluss zu nehmen. Sich an die Jugend wendend soll er dahin wirken, die in ihnen schlummernden guten

Kräfte zu wecken und zu entfalten.»⁹ Historisch entwickelte sich ein gesetzlicher Jugendschutz in der Schweiz eher spät. Hatte die Bundesverfassung von 1874 dem Bund bereits die Befugnis übertragen, landesweite Bestimmungen «über die Verwendung von Kindern in Fabriken», also einen gesetzlichen Jugendarbeiterschutz zu erlassen, so dauerte es noch einige Zeit, bis sich die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung in Richtung von Spezialvorschriften zum Schutz junger Menschen entwickelte. Stets ging es darum, Minderjährige vor schädlichen Einflüssen der Erwachsenengesellschaft zu schützen. Der Leiter des Rechtsdienstes der Pro Juventute bemerkte dazu:

«Diese gesetzlichen Abwehrmassnahmen [...] und jugendrelevanten Sonderchriften stehen u. a. im Strafgesetzbuch und im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel sowie insbesondere in kantonalen Spezialgesetzen (Gesetze betreffend das Kino- und Gastwirtschaftsgewerbe, die Spielsalons etc.).»¹⁰





Alkoholspezifischer Gesundheitsschutz speziell für die Jugend

Bezogen auf den Alkoholkonsum Jugendlicher stellt Artikel 136 des Schweizerischen Strafgesetzbuches von 1937 die Abgabe von gesundheitsgefährdenden Substanzen an Jugendliche unter 16 Jahre unter Strafe (Gefängnis oder Busse), sofern das in Mengen geschieht, die gesundheitsgefährdend sind. Dies ist kein Abgabeverbot, sondern lediglich eine Beschränkung des Ausschankes. Der ganz überwiegende Teil des rechtlichen Jugendschutzes hinsichtlich des Umgangs mit alkoholischen Getränken findet sich im Bereich (des Schutzes der Jugend in) der Öffentlichkeit. Es handelt sich dabei um kantonale Spezialgesetze und Vorschriften hinsichtlich

- Aufenthalt in Gaststätten
- Tanzveranstaltungen, Diskotheken, Bars
- Glücksspiel, Spielautomaten, Spiel salons.

Die Entstehung dieser alkoholspezifischen Jugendschutzbestimmungen fällt in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts (z. B. Kt. Aargau 1903; Kt. Thurgau 1906, Kt. Freiburg 1905) und ist Teil der Gesetze über das Wirtschafts- und Gastgewerbe. In diesen Gesetzen wurden die Altersgrenzen für die Abgabe alkoholischer Getränke festgelegt (meist 16 Jahre). Dies wurde nötig, da sich der Alkoholkonsum – insbesondere während der beiden Schnapswellen, von denen die Schweiz im 19. Jahrhundert überflutet wurde¹¹ – auch bei Kindern und Jugendlichen stark verbreitet hat-

te. Der Elendsalkoholismus vieler sozial und ökonomisch entwurzelter Bauern- und Arbeiterfamilien betraf auch deren Nachwuchs. Nicht nur Erwachsene nutzten den Branntwein als Antriebsmittel für die harte Fabrik- oder Landarbeit und um den Hunger zu dämpfen, auch Kinder und Jugendliche bekamen ihre Ration, wie den Akten und Gutachten der Berner Erziehungsdirektion in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu entnehmen ist:

«Der Konsum von Alkohol durch Kinder und Jugendliche war im letzten Jahrhundert in weiten Teilen des Kantons Berns durchaus üblich. An öffentlichen Anlässen, bei Festen und Steigerungen wurde er den Kindern – gleich welcher sozialen Herkunft – als Selbstverständlichkeit zugestanden. In Kreisen der ländlichen Unterschicht, wo Armut und Not herrschte und die verfügbaren Mittel nicht zur genügenden Ernährung ausreichten, bildete der Schnaps einen festen Bestandteil in der Ernährung der Bevölkerung.»¹²

Schutz vor der liberalisierten Alkoholwirtschaft

Die Notwendigkeit dieser gesetzlichen Normen des Zugangs zu alkoholischen Getränken und insbesondere zu Branntwein wurden einerseits aus dem notwendigen Gesundheitsschutz abgeleitet, andererseits aber auch aus dem Schutzbedürfnis der Jugendlichen vor dem «rationalisierten Wirtschaftsleben und den Imperativen einer blossen Konsumentengemeinschaft, deren Dominante

nicht das Ethische, sondern das Ökonomische ist.»¹³ Die Ausbreitung des Alkoholkonsums im 19. Jahrhundert hatte ihr Pendant auf der Angebotsseite der Alkoholwirtschaft, wie von Jakob Tanner herausgearbeitet wurde:

«Insbesondere die mit der neuen Bundesverfassung von 1874 proklamierte Total-Liberalisierung der Volkswirtschaft führte zu einem raschen Anstieg der Wirtschaftshäuser und Kleinverkaufsstellen.»¹⁴

Diese neuen Marktstrukturen im Alkoholgewerbe mit Tendenz zur Überflutung des Landes mit billigem Branntwein wurden Gegenstand der Kritik der Antialkoholbewegung und Inhalt einer staatlichen Alkoholgesetzgebung, die sich neben dem Gesundheitsschutz der Allgemeinbevölkerung auch des Schutzes der Jugend vor den Alkoholgefahren annahm. In diesem Sinne lässt sich auch die Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit einer «gewinnlustigen Vergnügungsindustrie» rechtfertigen, wie sie sich zunehmend in der Öffentlichkeit etablierte und speziell auf die Jugendlichen als Konsumenten zielte.¹⁵ Eine der ursprünglichen Zielvorstellungen des alkoholbezogenen Jugendschutzes in der Schweiz war es somit, auf gesetzlich-regulativer Ebene den Heranwachsenden durch partielle Alkoholabgabeverbote und Schutzaltersgrenzen den Zugang zur Öffentlichkeit als Konsumsphäre alkoholischer Getränke zu beschränken. Ein struktureller Ansatz der Alkoholpolitik, der bis dato aktuell geblieben ist.